

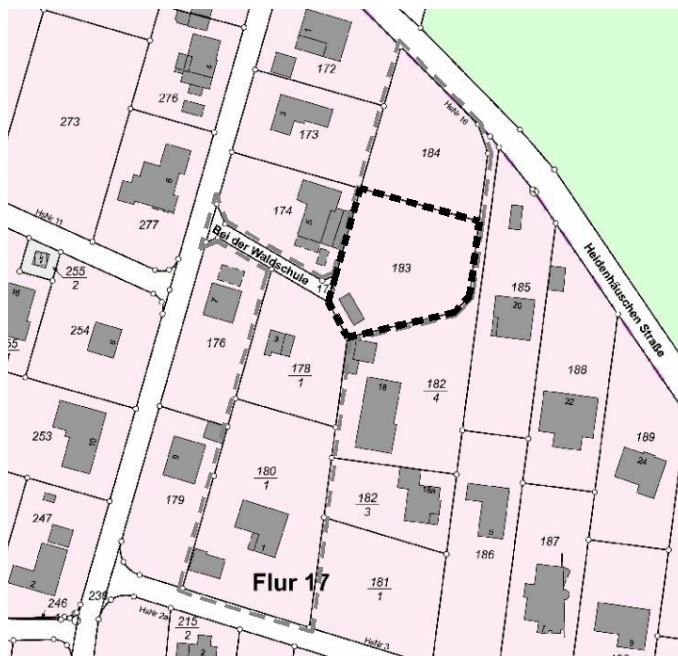
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Elbtal

Bauleitplanung der Gemeinde Elbtal

hier: 1. Änderung des Bebauungsplans „Heidenhäuschen“, Ortsteil Hangenmeilingen In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal hat in ihrer Sitzung am 08.10.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heidenhäuschen“, Ortsteil Hangenmeilingen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Plankarte, die textlichen Festsetzungen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbtal, Rathausstraße 1, 65627 Elbtal während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden sind:

Montag:	08.00-12.00 Uhr
Dienstag:	08.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Mittwoch:	ganztäglich geschlossen
Donnerstag:	08.00-12.00 Uhr
Freitag:	08.00-12.00 Uhr

Die Planunterlagen des o. a. Bebauungsplanes sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Elbtal zugänglich gemacht worden: <https://www.gemeinde-elbtal.de/gemeinde/aktuelles>.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.